

VII. (Sendung des Primizsegens an Akatholiken.) Primiziant Segol zählt unter seinen Verwandten einen ungetauften, seiner Religion treu ergebenen Juden, einen Anhänger der schismatisch-orthodoxen Kirche und eine Protestantin. Alle drei bitten ihn um Erteilung des Primizsegens. Kann Neomyst Segol der Bitte willfahren?

Es handelt sich hier um die Frage, ob Sakramentalien Akatholiken gespendet werden dürfen. Can. 1149 des Codex jur. can. sagt: Benedictiones, imprimis impertienda catholica, dari quoque possunt catechumenis, imo, nisi obstet Ecclesiae prohibitio, etiam acatholicis ad obtinendum fidei lumen vel una cum illo corporis sanitatem. Somit dürfen nicht uneingeschränkt Segnungen Akatholiken erteilt werden, also nicht, wenn Gefahr des Missbrauches besteht oder Gefahr des Indifferentismus. Daher bleibt aufrecht Instr. S. Off. vom 8. Juni 1859: Akatholiken sind ausgeschlossen von den Sakramentalien, die den einzelnen öffentlich in der Kirche gespendet werden. Primiziant Segol darf also nicht seinen drei erwähnten Verwandten den Primizsegen einzeln in der Kirche geben. In manchen Diözesen nämlich ist es üblich, daß den nächsten Verwandten des Neomysten der Primizsegen einzeln vom Altar aus erteilt wird. Dagegen braucht er sie nicht auszuschließen, wenn er von der Kanzel aus den Anwesenden gemeinsam den Primizsegen spendet. Auch steht nichts im Wege, außerhalb der Kirche den genannten akatholischen Verwandten einzeln den Primizsegen zu geben, da man dann von einer Gefahr des Indifferentismus nicht wird reden können. Möge der Primizsegen verbunden sein mit Erleuchtung!

Linz.

Dr. Karl Frühstorfer.

VIII. (Gelten die kanonischen Ehehindernisse auch für getaufte Akatholiken?) Wilhelm und Berta, beide von Geburt aus Protestanten und protestantisch getauft, im zweiten gleichen Grad der Seitenlinie verwandt, schlossen im Jahre 1919 in Wien vor dem protestantischen Seelsorger eine Ehe, nachdem staatlicherseits die Dispensation vom Hindernis der Verwandtschaft erteilt worden war. Die Ehe wurde im Jahre 1920 wegen „unüberwindlicher Abneigung“ der Gatten vom staatlichen Gerichte getrennt; Berta hat unterdessen die katholische Religion näher kennen gelernt, will zum Katholizismus überreten und einen Katholiken heiraten. Ist dies möglich? Nach staatlichem Rechte ohneweiters. Aber auch nach kanonischem Rechte. Nach can. 12 des kirchlichen Rechtsbuches sind durch die rein kirchlichen Gesetze alle Getauften, welche den Vernunftgebrauch erlangt haben, gebunden, sofern vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt worden ist. Daher gelten die kirchlichen Ehehindernisse auch für getaufte Protestanten. Eine Ausnahme hat der Gesetzgeber für geborene Akatholiken wohl hinsichtlich der Eheschließungsform (vgl. can. 1099), nicht aber hinsichtlich der Ehehindernisse verfügt.¹⁾ Die protestantisch geschlossene Ehe zwischen Wilhelm und Berta wäre also, wenn nur die Form allein

¹⁾ Eine Ausnahme kann man bei Bestimmung von dispar cultus in can. 1071, § 1, sehen.

in Betracht käme, als gültig anzusehen. Wegen des kirchlich nicht behobenen Ehehindernisses der Verwandtschaft muß sie aber kanonisch als ungültig betrachtet werden. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung kann im kurzen Wege nach can. 1990 ff. erfolgen.

Graz.

Dr. J. Haring.

IX. (Ehe mit einem Apostaten.) Juliana will einen gewissen Robert heiraten, der getauft und katholisch erzogen, seinerzeit aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, ohne sich irgend einer Konfession anzuschließen. Robert verspricht seiner künftigen Frau die ungehinderte Ausübung ihrer Religion und katholische Erziehung aller anzuhaftenden Kinder. Er selbst will nicht zur katholischen Kirche zurückkehren, da ihm der Glaube fehlt. Ist eine kirchliche Ehe zwischen Juliana und Robert möglich? Ja. Can. 1065 des kirchlichen Rechtsbuches wünscht natürlich solche Ehen nicht. Doch kann der Bischof bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes einen solchen Eheabschluß erlauben, wenn für die katholische Kindererziehung gesorgt und eine Glaubensgefahr für den katholischen Gatten beseitigt ist. Es ist also hier nicht wie bei mixta religio ein förmliches Ansuchen um Dispensation beim Apostolischen Stuhle nötig, sondern der Bischof kann im eigenen Wirkungskreis die Erlaubnis zum Eheabschluß geben. Staatlicherseits besteht in Oesterreich nach § 64 a. b. G. das Hindernis der Religionsverschiedenheit, da Robert sich nicht zur christlichen Religion bekannt. Es wäre also um die Nachsicht von diesem staatlichen Hindernis anzusuchen. Indes fällt nach der Spruchpraxis das Hindernis hinweg, wenn der Konfessionslose vor dem Pfarrer, auch ohne Aufnahme in die katholische Kirche, sich als Christ bekannt (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1907, 442 ff.).

Graz.

Dr. J. Haring.

X. (Ieiunium naturale.) Kunigunde, das Eheweib eines Kleinhäuslers, ist in gesegneten Umständen. Da die Kirche $\frac{3}{4}$ Stunden von ihrer Wohnung entfernt liegt, siele ihr der Kirchweg zu Füße sehr schwer. Weil die Entbindung nahe bevorsteht, will sie noch die heiligen Sakramente empfangen, und da gerade Ablaufstag ist, ersucht sie den Nachbar Hubert, sie doch auf seinem Wagen zur Kirche mitfahren zu lassen. Hubert erfüllt gern ihren Wunsch. Kunigunde beichtet nun dem Pfarrer Antonius. Da fällt ihr ein, daß sie vor dem Verlassen der Wohnung ihren Kindern das Frühstück gereicht und dabei auch selbst ein Weniges genossen hat. Sie fragt deshalb Antonius, ob sie wohl noch zur heiligen Kommunion gehen dürfe, derentwegen sie den Nachbar um das Mitfahrenlassen gebeten habe und nach der sie sich so sehne. Antonius, im allgemeinen ein milder Seelenführer, erklärt dies als unstatthaft und bleibt auch bei seiner Entscheidung, trotzdem er bemerkt, daß Frau Kunigunde damit ein großes Opfer auferlegt ist. Antonius fürchtet besonders, falls er Epikie anwende und den Kommunionempfang erlaube, würde Geringsschätzung des Rücternheitsgebotes in seiner Pfarrei einreissen, denn ein Weib könne nicht schweigen, selbst wenn er ihm über den Vorfall Stillschweigen geböte. Traurig verläßt Kunigunde den Beichtstuhl.